

Röm. Prol. PG 5, 801)", um danach die Frage zu stellen: „es wäre nun doch der Mühe wert zu überlegen, ob dieses archaische Bekenntnis, das von ‚Jurisdiktionsprimat‘ nichts weiß, aber eine Erststellung an ‚Ehre‘ (τιμή) und Agape bekennt, nicht doch als eine dem Kern der Sache genügende Sicht der Stellung Roms in der Kirche gewertet werden könnte“ (110). Später formulierte es Ratzinger bei einer anderen Gelegenheit in Graz (10 Jahre nach der Aufhebung der Exkommunikationen, Ökum. Akademie am 26. 1. 1976) positiver. Bei dieser Begrüßung des Patriarchen „findet sich im Mund dieses großen Kirchenführers der wesentliche Gehalt der Primatsaussagen des ersten Jahrtausends, und mehr muß Rom nicht verlangen“. Die folgenden Referate und Diskussionen sind ebenso interessant wie offen und ergänzen das Bild der Schwierigkeiten und Möglichkeiten einer sakramentalen bzw. kanonischen Gemeinschaft zwischen der orth. und kath. Kirche. Eine klare und gute Zusammenfassung bildet der von allen Teilnehmern angenommene Bericht über die Tagung (163 f.).

Diese Publikation kann für den bereits offiziell von beiden Seiten angekündigten theol. Dialog zwischen der orth. und der kath. Kirche sehr hilfreich sein. Sie bildet auch eine gute und offene Information über den theol. Stand der Beziehungen beider Kirchen, und sie verweist auf unsere „zwingende Pflicht, uns für die Wiederherstellung der Einheit einzusetzen“ (165).

Graz

Gregor Larentzakis

KEHL MEDARD, *Kirche als Institution*. Zur theologischen Begründung des institutionellen Charakters der Kirche in der neueren deutschsprachigen Ekklesiologie. (Frankfurter Theol. Studien, 22) (XVI u. 338.) Knecht, Frankfurt/M. 1976. Kart. lam. DM 48.—

Wort und Begriff „Institution“ lösen leicht Emotionen oder gar Allergien aus: Institution erscheint als Formalismus, Juridismus, Bürokratismus, Administration etc., und damit sofort als Beengung oder Hindernis der konkreten Freiheit des einzelnen. Nicht anders in der Kirche, die doch den Freiheitsraum der Kinder Gottes ermöglichen und garantieren muß, wenn sie nicht ihrem eigenen Wesen widersprechen will. Besonders die gesellschaftskritische Theologie hat viele für das auch in der Kirche geschehene und geschehende Unrecht sensibilisiert, ihren Unmut deutlich ausgesprochen und manche restaurativen Tendenzen der kirchlichen Gegenwart angeprangert. Daß viele dieser „herrschaftsfreien“ und charismatischen Kirchenmodelle utopisch und nach aller historischen Erfahrung sogar höchst suspekt und gefährlich sind, daß der Gegensatz zu einer Rechtskirche nicht sogleich eine Liebes-, sondern eher eine Unrechts-Kirche ist, entbindet den Theologen nicht der Aufgabe, sich

über das Zusammenspiel dieses Geistes der Freiheit der Kinder Gottes und dessen Vermittlung in einer kirchlichen institutionellen Gemeinschaft Gedanken zu machen und ihr Wesen deutlicher herauszuarbeiten.

In dieser sauberen Untersuchung geht K. dem genannten Problem umsichtig und mit abgewogenem Urteil nach. Zunächst werden in einer sozialphil. Einleitung der Zusammenhang von konkreter Freiheit im Sinne Hegels mit der notwendigen Begrenzung in einer auf Dauer gestellten intersubjektiven Institution dargelegt, sodann moderne sozialwissenschaftliche Modelle und Institutionstheorien vorgeführt (Gehlen, Schelsky, Luhmann, Habermas etc.), die aber für eine letzte Begründung kirchlicher Institution offenbar nicht ausreichen, wenn sie auch wesentliche Erkenntnisse zu vermitteln vermögen. Eine kritische Sichtung überkommener Institutionsvorstellungen in der kath. Ekklesiologie schließt sich an. Der Hauptteil der Arbeit bringt 3 theologische Entwürfe im deutschsprachigen Raum zur Begründung des institutionellen Charakters der Kirche: Kungs Vorstellung von der Kirche als der von Gott zu ihrer Rechtfertigung zusammengerufenen Gemeinde der ἐκκλησία τοῦ θεοῦ; Rahners Konzeption von der bleibenden sakramentalen Vergegenwärtigung der Selbstmitteilung Gottes in der Geschichte (Kirche als Ursakrament) und H. U. von Balthasars mystisch-theologisches Bild von der Kirche als „Leib“ und „Braut Christi“, als (marianische und eucharistische) Gestaltung der Menschheit in die christliche Weise der Gegenwart der gekreuzigten Liebe Gottes zur erlösungsbedürftigen Welt. Am Ende fügt er noch Folgerungen an, die von Amtsträgern wie Kirchenvolk wohl bedacht sein wollen, um nicht vorschnell das „offene System“ Kirche wieder zu schließen durch eine neue Gesetzmäßigkeit und einen tötenden Buchstabendienst.

Ich habe das Buch mit reichem Gewinn durchgearbeitet. Wäre nur zu wünschen, daß es nicht einsame Wissenschaft bleibt, sondern klärend und befruchtend in die Diskussion und in die Praxis der Kirche eingeht.

Wien

Johannes H. Emminghaus

MORALTHEOLOGIE

HÖRMANN KARL (Hg.), *Lexikon der christlichen Moral* (1976 Sp. u. 63 S.) Innsbruck, Tyrolia 1976. Ln. S 850.—, DM 98.—.

Der Tyrolia-Verlag war gut beraten, als er 1969 K. Hörmann bewog, anstelle einer Neuauflage seines „Handbuches der christlichen Moral“ (1958) ein moraltheol. Lexikon herauszubringen. Durch diese 2. Aufl. wird hinreichend dokumentiert, daß die auf eine Reihe von Stichwörtern verteilte — und natürlich in gewisser Weise reduzierte — Moral eher zur Kenntnis genommen und anerkannt wird als eine unter dem Anspruch der

Ganzheit und des Systems stehende Handbuch-Moral. Daß die Antwort derer, die sich durch das moraltheol. Lexikon ansprechen ließen, so positiv ausgefallen ist, verdient um so mehr Beachtung, als H. mit dem Abschied von seinem „Handbuch“ nicht auch die darin niedergelegte Moral selbst und das, „was die Moraltheologen im Lauf der langen Geschichte ihrer Disziplin erarbeitet haben“ (Vorwort), verabschieden wollte. Offenbar ist also das Wissen um die Bedeutung der Tradition — zumal für die Theologie — noch viel mehr lebendig, als gewöhnlich angenommen wird.

Indem H. seine Moraltheologie auch im neu aufgelegten „Lexikon der christlichen Moral“ (= LchM) bewußt an die Tradition bindet, bekennt er sich zu dem der christlichen Theologie zuinnerst eigenen Gedanken, daß diese in erster Linie Empfangenes weiterzugeben und ihr Augenmerk vordringlich darauf zu richten habe, daß dieses Empfangene als tragfähig und damit als das Bewährte sich erweise, damit es mit dem Anspruch allgemeine Verbindlichkeit weitergegeben werden könne. Daß gerade dieser theol. Ansatz einen Moraltheologen zur lebendigen Auseinandersetzung mit den aktuellen Stoffen seiner Disziplin führen kann, zeigt der Wandel, dem H. das LchM von der 1. zur 2. Aufl. unterworfen hat. War das 1969 erstmals erschienene LchM ganz und gar sein Werk, so ist die Neuauflage (1976) von 38 Wissenschaftlern (Theologen, Soziologen, Ärzten, Psychologen, Juristen...) mitgetragen.

Am deutlichsten aber kann dieser Wandel an den 56 neuen Stichwörtern abgelesen werden, mit deren Behandlung nicht so sehr das Angebot an Informationen gesteigert, als vielmehr allgemeine Grundtendenzen moraltheol. Argumentierens heute geltend gemacht werden. Die 56 neuen Stichwörter, denen 35 ausgeschiedene bzw. in größeren Rahmenartikeln subsumierte Stichwörter gegenüberstehen, unterstreichen 1. den theol. Charakter der Moraltheologie beziehungsweise die Eigenart der christlichen Sittlichkeit als einer „wesenhaft religiösen, nach Form und Inhalt völlig innerhalb der christlichen Lebenswirklichkeit“ (R. Hofmann) zu verstehenden und zu realisierenden Größe (vgl. die Stichwörter: atl Ethik, Biblische Theologie, Gehorsam, Geistliche Theologie, Gnade, Heilig, Religion); die neuen Stichwörter berücksichtigen 2. die zunehmende Bedeutung der Humanwissenschaften und ihrer Einsichten in die Abhängigkeit des Entscheidens bzw. Handelns des Menschen von den geistigen, kulturellen, politischen, sozialen und materiellen Bedingungen der Welt, in der er als sittliches Subjekt dem unverrückbaren sittlichen Anspruch seines Menschseins gerecht zu werden hat (vgl. die Stichwörter: Anthropologie, Bildung, Ethnologie, Frauenfrage, Freiheit,

Geschlechtlichkeit, Gesellschaftliche Geltung, Kompromiß, Mitbestimmung, Moralstatistik, Neurose, Pluralismus, Politik, Richtungssittlichkeit, Soziathik, Sozialkritik, Sozialreform, Sucht, Tiefenpsychologie, Tourismus, Verhaltensforschung); die neuen Stichwörter betreffen endlich 3. die Eigenart des sittlichen Fragens und Antwortens in der Gegenwart, insofern dieses charakterisierbar ist als die aktuelle Auseinandersetzung mit Problemen, für die die Moraltheologen „keine fertigen Lösungen“ (Vorwort) anzubieten haben (vgl. die Stichwörter: Anmaßung fremden Eigentums, Arbeitskampf, Ehescheidung, Epikie, Ethik der Gegenwart, Freizeit, Kolonialismus und Entkolonialisierung, Mittelbare Gottesverehrung, Nichtkatholiken, Norm und Normfindung, Revolution). Mit anderen Worten: die neuen Stichwörter unterstreichen (auch in jenen Fällen, da sie das bereits in der 1. Aufl. Gebotene lediglich in einem neuen Zusammenhang darstellen) den Willen der Vf. bzw. des Hg., das LchM vor allem an „den Einsichten vom wünschenswerten Charakter der Moraltheologie“ (Vorwort) auszurichten.

Auch wenn H. diese Einsichten nirgends ausdrücklich beim Namen genannt und aufgezählt hat, so sind sie doch allenthalben deutlich wirksam. Es handelt sich

1. um das unverzichtbare Wissen, daß moraltheol. Fragen und Argumentieren allein im Festhalten an einem ganzheitlichen Verständnis der Sittlichkeit seinen Gegenstand erreichen und ihm auch theologisch gerecht werden kann,
2. um die klare und jedem Soziologen selbstverständliche Erkenntnis, daß die christliche Moral, losgelöst von der (immer auch als Gesellschaft zu begreifenden) Kirche, eine Unmöglichkeit darstellt, und
3. um die in der moraltheol. Erkenntnis- und Methodenlehre immer festgehaltene Überzeugung, daß Inhalt und Gestalt des aus dem Menschsein erfließenden sittlichen Anspruchs nur im Schöpfen aus *allen* Quellen der sittlichen Erkenntnis theologisch bestimmt werden können.

Wie bereits die 1. so ist auch die 2. Aufl. des LchM ohne Vorbehalt an einer Moraltheologie interessiert, für die die Bindung an die Theologie bewußt festgehalten und ausgedrückt wird. Damit freilich setzt sich H. von vornherein der Kritik derer aus, die „den so belasteten Ausdruck ‚Moraltheologie‘ immer mehr durch ‚theologische Ethik‘ zu ersetzen“ (F. Furger) suchen. Diese Kritik geht ins Grundsätzliche, aber gerade eine ins Grundsätzliche gehende Auseinandersetzung brauchen die hinter dem LchM stehenden Autoren nicht zu scheuen. Man kann ihnen zwar nachsagen, daß sie sich gegenüber dem Neuen, das sich unter den mannigfaltigsten Namen auf dem Sektor der Ethik — gelegentlich sogar marktschreierisch

— angekündigt hat, sehr reserviert verhalten, aber man kann ihnen nicht den Vorwurf machen, daß sie sich nicht darum kümmern, was sie der Moralthologie als theol. Disziplin methodisch schuldig sind. Daß diese methodische Bindung jedenfalls keine Einführung bedeuten muß, wird besonders eindrucksvoll in dem Artikel über die Ehescheidung demonstriert, in dem H. den sittlich sehr relevanten Unterschied zwischen Recht und Sittlichkeit für die sittliche Praxis bis an die äußerste Grenze des sittlich Vertretbaren nutzbar macht. An Stellungnahmen dieser Art wird deutlich, daß das LhM über seine erste Aufgabe, Geltendes zu registrieren, hinaus auch zur aktuellen Diskussion einen Beitrag leistet.

Regensburg

Josef Rief

GLADIGOW BURKHARD (Hg.), *Religion und Moral*. (232.) Patmos, Düsseldorf 1976. Kart. DM 28.—.

Der Bd. ist aus einer religionswissenschaftlichen Ringvorlesung an der Universität Tübingen erwachsen. Die 12 Beiträge behandeln das Hauptthema unter sehr verschiedenen Einzelaspekten. Sehr informativ sind die Ausführungen über die ethischen Konsequenzen der Wiedergeburtstheorie in Indien, über den Konfuzianismus in Ostasien und über den ethischen Rigorismus im Islam. Hier wird deutlich, daß verschiedene theol. Grundpositionen zu sehr verschiedenen Formen von Ethik führen. Auf diesem Hintergrund wird dann auch klarer, worin die Eigenart christlicher Moral besteht. Mit dem christlichen Ethos beschäftigen sich mehrere Beiträge. Einer behandelt das Verhältnis von delphisch-sokratischer und ntl Moral, ein weiterer die Entstehung der christlichen Sexualmoral, ein dritter das Problem der Versöhnung in einer christlichen Ethik. Den Praktiker wird ein besonders ausführliches Kap. über erziehungswissenschaftliche und theol. Probleme der Moralerziehung heute interessieren.

Im ganzen bietet der Bd. ein großes Ausmaß an Information, besonders religionswissenschaftlicher Art, das manche Fragen beantwortet, aber auch neue Fragestellungen und Aufgaben sichtbar werden läßt. Eine bessere Kenntnis, anderer Religionen und Moralsysteme dürfte jedenfalls auch zu einem besseren Verständnis des christlichen Ethos führen.

Innsbruck

Hans Rotter

KIRCHENRECHT

NEUMANN JOHANNES, *Menschenrechte — auch in der Kirche?* (200.) Benziger, Zürich 1976. Brosch. sfr. 14.80.

Die in den letzten Jahren in der kath. Kirche viel diskutierte Grundrechtsproblematik strebt auf wissenschaftliche Reife hin. N.

kommt dabei nicht nur das Verdienst zu, eine systematische Sizze zu bieten, sondern vor allem, den Schwierigkeiten nicht auszuweichen, die in der detaillierten Anwendung stecken. Der 1. Teil legt kurz Begriff und Geschichte der Menschenrechte in der profanen Gesellschaft und in der Kirche dar und schließt sich der Forderung nach einer Kodifizierung in der Kirche an, warnt aber vor unangepaßter Übernahme. Als Anwendungsbeispiel geht der Autor u. a. auf die fälschliche Berufung von Amtsträgern auf die Gewissensfreiheit bei Verletzung objektiven Rechtes ein. An „evangelischen“, d. h. spezifisch christlichen Grundrechten werden dann genannt: Recht zur Solidarität und Mitverantwortung (Anwendung: Mitbestimmungsrecht der Gläubigen), Recht auf Einheit, auf Gottesdienst (Anwendung: Infragestellung der Bindung der Ordination an das männliche Geschlecht und an den zölibatären Lebensstand), auf religiöse Unterweisung, auf geistliche Ausbildung und Freiheit der theologischen Forschung, auf freie Standeswahl.

Die 2. Hälfte befaßt sich mit der rechtlichen Seite des Verhältnisses von Theologie und autoritativem Lehramt, insofern dabei grundlegende Rechte der Theologen betroffen sind. N. analysiert dabei nicht nur die Verfahrensordnung der Glaubenskongregation (mit eher negativem Ergebnis) und das Lehrbeanstandungsverfahren der Deutschen Bischofskonferenz (positiver, doch wird die tatsächliche Anwendung vermißt), er holt viel weiter aus: „Es fehlt bis heute eine theologisch begründete wissenschaftstheoretische Reflexion über das dialogische Zuordnungsverhältnis des pastoralen Lehramtes zum theologischen Lehramt“ (126). Er fordert „eine theologiegerechte Einstellung des kirchlichen Lehramtes, sich nämlich argumentativ und theologisch, nicht nur verwaltungsmäßig und politisch, mit theologischen Lehrmeinungen auseinanderzusetzen“ (183), und macht grundsätzliche Vorschläge für die Neuordnung des Verfahrens.

Anfang und Ende des Buches sind einer Apologie des Rechtes in der Kirche gewidmet. „Unrecht breitet sich besonders gern unter dem Mantel der Liebe aus“ (7). Der Leser erfährt auf das Fragezeichen des Titels manche Antwort des Ja und Nein, vor allem aber Anregungen, das Fragen und Mühen weiterzuführen.

Graz

Hans Heimerl

GERINGER KARL-THEODOR, *Das Recht auf Verteidigung im kanonischen Prozeß*. (Wiener Beiträge zur Theologie, Bd. 50) (115.) Dom-V., Wien 1976. Kart. lam. S 165.—, DM 23.60.

Das Verteidigungsrecht gehört zum Wesen des Prozesses, der ein geordneter Kampf zwischen Kläger und Beklagtem ist; es stellt